

## 5. Gebührenordnung

des Österreichischen Basketballverbandes (GebO/ÖBV)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder gem. § 4 der Satzungen (Landesverbände und ihre Mitglieder, sowie Vereine und ihre Mitglieder),

1. soweit für Dienstleistungen durch den ÖBV Gebühren in dieser GebO vorgesehen sind, und
2. für die Entschädigungen von Funktionären im Auftrag des ÖBV, soweit sie nicht auf Grund ehrenamtlicher Funktionen unentgeltlich zu erbringen sind.

Die Landesverbände und die ABL können innerhalb ihrer Organisationseinheit und innerhalb ihrer autonomen Meisterschaften (Verband oder Verein) abweichende Regelungen treffen. Beschlüsse der Landesverbände/ Profiligen können die Gültigkeit von Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung nicht beeinflussen. Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit von Gebühren sind im Rahmen der Vorschriften des ÖBV zulässig.

(2) Die Gebührenordnung findet keine Anwendung auf

1. Nationalteamspieler aller Altersklassen,
2. die im Zusammenhang mit internationalen Veranstaltungen des ÖBV im In- und Ausland anfallenden Kosten und Gebühren, soweit nicht § 10 Abs. (1) eine Entschädigung vorsieht,
3. Dienstleistungen der internationalen Schiedsrichter und Kommissare (FIBA und ULEB) im Ausland, wenn der Veranstalter für Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung und Entschädigung aufzukommen hat, und
4. Teilnehmer an Lehrgängen, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist (§§ 2, 7 und 8).
5. Angestellte und Konsulenten des ÖBV im Rahmen ihres Dienst- bzw. Konsulentenverhältnisses
6. Privatrechtliche Verträge des ÖBV mit Dienstleistern

(3) Zur Zahlung von Entschädigungen und Diäten, die nicht oder anders in dieser Gebührenordnung geregelt sind, bedarf es der Beschlussfassung durch den Vorstand des ÖBV.

(4) Für Nationalteamspieler aller Altersklassen beschließt das Vorstand gesonderte Regelungen

(5) Für Angestellte des ÖBV gelten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses die gesetzlichen Regelungen, sofern nicht unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens durch den Dienstvertrag andere Regelungen getroffen wurden

(6) Eine Mehrfachabrechnung von Diäten ist nicht zulässig. Diäten gem. §§ 2 bis 4 werden bei Kombinationseinsätzen (in der Reihenfolge: ABL, ÖBV, ÖMS und Landesverband) daher nur als Einheit erstattet. Allenfalls detailliertere Regelungen werden in den Bestimmungen der jeweiligen Verbände geregelt

## Anmerkung:

1. *Siehe § 12 Abs. 1 der Satzung und die Anmerkung dazu.*
2. *§ 4 Satzungen regelt die Arten der Mitgliedschaften*
3. *Alle, in dieser Gebührenordnung geregelten Zahlungsverpflichtungen gelten, wenn nicht anders vereinbart, auch für alle gem. § 2a Satzungen ausgegliederten gemeinnützigen Vereine und deren Mitglieder.*

## **§ 2 Reisekostenersatz**

- (1) Für alle Fahrten im In- und Ausland ist grundsätzlich das billigste Massenbeförderungsmittel unter Ausnutzung der größtmöglichen Ermäßigung (ÖBB oder alternative Bahn) Bahn 2. Klasse, Verkehrsverbünde innerhalb deren Reichweite, Autobus) zu nutzen. Die Kosten für Liege- oder Schlafwagen und andere Beförderungsmittel (z.B. Flugzeug), deren Inanspruchnahme verkehrs- oder zeitbedingt ist, werden nur nach Genehmigung des Vorstands erstattet. Das Vorstand des ÖBV kann in Ausnahmefällen nach vorherigem Antrag und nachfolgender Beschlussfassung, die Gewährung von Kostenersatz nach Kilometergeld beschließen. Hierbei werden gem. BSO-Richtlinien max. EUR 0,32/km erstattet. Als Basis der Berechnung der zurückgelegten Kilometer dient bei Reisen mit privatem PKW der Routenplaner des ÖAMTC.
- (2) Der Anspruch auf Reisekostenersatz gem. Abs. (1) entsteht nur dann, wenn der Veranstaltungsort außerhalb des Wohnortes/Aufenthaltsortes liegt.
- (3) Sind Veranstaltungsort und Wohnort ident, so werden als Fahrtkosten pauschal € 5,00 erstattet (=Ersatz der Kosten eines Tickets des öffentlichen Verkehrsmittels).
- (4) Wird vom Vorstand die Erstattung der Reisekosten nach Kilometergeld beschlossen, so sind in diesem sämtliche mit der Reise im Zusammenhang stehenden Kosten (u.a. Parkgebühren, Garagengebühren, Maut, Vignette) enthalten.
- (5) Fahrtkostenansprüche gem. Abs. 1 gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Wohnort bis zum Ort der Tätigkeit.

## **§ 3 Tagesdiäten**

Tagesdiäten stehen allen Personen - sofern es sich um eine Dienstreise handelt, und der Einsatzort nicht mit dem Wohnort ident ist - zu, soweit diese Gebührenordnung nicht anderes regelt.

- (1) Wenn die Verpflegungskosten vom Rechnungsleger zu tragen sind, stehen folgende Diäten zu:
  1. bei Dienstverrichtungen im Inland
    - a) bis 3 Stunden..... **€ 0,00**
    - b) ab 3 Stunden pro angefangener Stunde ..... **€ 2,20**
    - c) maximal pro 24 Stunden ..... **€ 26,40**
  2. bei Dienstverrichtungen im Ausland gelten die jeweiligen Auslandsgebühren lt. BGBL II Nr. 434/2001 und Folgeblätter
- (2) Verpflegungskosten können gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet werden, wobei hier auf die Richtlinien der BSO verwiesen wird. Die Genehmigung des Vorstandes für diese Dienstreise ist zuvor einzuholen.

- (3) Wenn die Verpflegungskosten nicht vom Rechnungsleger zu tragen sind werden die Diäten gem. Abs. 1 bei Inlandsreisen pro Mahlzeit (Mittag und Abend) um 50% reduziert, bei Auslandsreisen pro Mahlzeit (Mittag und Abend) um 1/3.
- (4) Die Berechnung der Dauer der Dienstverrichtung erfolgt vom Zeitpunkt des Beginns an in 24-Stunden-Einheiten. Maßgeblich für die Berechnung der Reisedauer ist der Zeitpunkt der Abreise von der Wohnung/Aufenthaltort und die Rückkehr zur selbigen. Bei Auslandsreisen ist der Zeitpunkt zwischen den Grenzübertritten maßgeblich (Ausreise und Einreise aus/nach Österreich).

#### Anmerkung:

*Ad (1): bei einer Dienstreise in der Dauer von 3 Stunden und 1 Minute stehen daher Tagesdiäten in Höhe von € 8,80 zu.*

*Ad 2): siehe Anlage 4*

*Ad 3): Das Frühstück ist in der Nächtigungsgebühr inkludiert*

*Ad 4): Bei einer Auslandsreise wird die Reise geteilt in: Inlandsreise bis Grenzübertritt (bei Flugreisen: Pass- und Zollkontrolle), Auslandsreise ab Grenzübertritt bis Wiedereinreise, Inlandsreise ab Wiedereinreise bis Wohnort.*

## § 4 Nächtigungsdiäten

Nächtigungsdiäten stehen allen Personen zu, soweit diese Gebührenordnung nicht anderes regelt, und soweit eine Übernachtung aufgrund der Veranstaltungsdauer oder der Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort unabdingbar notwendig ist.

- (1) Übernachtungen in Pensionen, Gasthöfen und Hotels werden
1. ohne Vorlage einer Rechnung ..... **€ 15,00**
  2. bei Vorlage einer Rechnung einer inländischen Beherbergungsstätte für eine Nächtigung inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag von ..... **€ 100,--**
  3. bei Vorlage einer Rechnung für eine ausländische Beherbergungsstätte inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag (Gegenwert) von ..... **€ 130,--** erstattet.
- (2) Bei Nächtigung im Liege- oder Schlafwagen ist zur Erstattung die Reservierungskarte als Beleg vorzulegen.

## § 5 Diäten bei Sitzungen

- (1) Bei Sitzungen, an denen ausschließlich ÖBV-Mitglieder teilnehmen (z.B. Vorstand, Vorstandsmitglieder der Landesverbände, Finanzausschuss, Rechnungsprüfer, Pflichtveranstaltungen auf Einladung des ÖBV) haben alle Teilnehmer (§ 3 AGO/ÖBV und § 30 Satzung/ÖBV) Anspruch auf Diäten gem. § 2 bis 4.
- (2) Bei Sitzungen, wo auch Nicht-ÖBV-Mitglieder daran teilnehmen, haben ausschließlich die ÖBV-Mitglieder Anspruch auf Diäten gem. §§ 2 bis 4. und trägt jeder Verband für die von ihm entsandten Personen die Kosten selbst.

## § 6 Entschädigung für Trainer

Mit Trainern, die im Auftrag des ÖBV tätig sind, beschließt der Vorstand gesonderte Vereinbarungen, inkl. Abgeltungen.

## § 7 Entschädigung für Vortragende bei Lehrgängen

Mit Vortragenden die im Auftrag des ÖBV tätig sind (z.B. bei Lehrgängen), beschließt der Vorstand gesonderte Vereinbarungen, inkl. Abgeltungen.

## § 8 Entschädigung für Schiedsrichter, Kommissare, technische Funktionäre und Spielbeobachter (für Spiele im Rahmen des ÖBV, FIBA-Lehrgänge)

- (1) Mit Schiedsrichtern, Kommissaren, technischen Funktionären und Spielbeobachtern, die im Auftrag des ÖBV tätig sind, beschließt der Vorstand gesonderte Vereinbarungen, inkl. Abgeltungen.
- (2) Die Entschädigungen für die, bei den Spielen der in der ABL tätigen Schiedsrichter und Kommissare werden vom Präsidium des ÖBV jährlich im Einvernehmen mit der ABL beschlossen. Sie können durch jene offizielle Organisationseinheit ausbezahlt werden, welche die Spiele der ABL administriert.
- (3) Schiedsrichter bei **ÖMS-Spielen**, die unter Verantwortung eines Landesverbandes stattfinden, haben folgende Ansprüche:
  1. Entschädigung pro Wettspiel:
    - a) U14, U16, U19: ..... **€ 26,00**
  2. Neben Ansprüchen gem. lit. 1 bestehen weiters Ansprüche aus Diäten gem. § 2 bis 4
  3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bestehen Ansprüche auf Diäten gem. § 4
  4. Für Schiedsrichter, die aus dem Ausland anreisen und Spiele im Rahmen der Landesverbände leiten (u.a. ÖMS), besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der Reisekosten ab österreichischer Staatsgrenze zum Spielort.
  5. Sollten die Spielzeiten verkürzt sein, so reduziert sich die Entschädigung gem. Z 1 um € 2,00
  6. Der Anspruch auf Entschädigung kommt nur dann zustande, wenn das Wettspiel auch tatsächlich stattfindet.

*Anmerkung: Auf § 1 Abs. (5) wird hingewiesen.*

*Anmerkung: Die Ansprüche der Schiedsrichter für Teilnahmegebühren an FIBA Lehrgängen, etc. wurden per 1.1.2013 ruhend gestellt.*

## § 9 Pönale für Schiedsrichter, Kommissare und Spielbeobachter

- (1) Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unfall, technischer Defekt des Reisemittels) gelten folgende Pönale-Regelungen:  
Schiedsrichter haben für jeden Verstoß gegen § 21 Abs. 4 SO/ÖBV, Kommissare bzw. Spielaufsicht gegen § 2(3) KO/ÖBV ein Pönale von **€ 26,00** zu entrichten.
- (2) Schiedsrichter, Kommissare und Verbandsaufsicht haben in den nachstehend angeführten Fällen folgende Pönale zu entrichten:
  1. Spielabsage, Einlangen beim ansetzenden Schiedsrichterreferenten bis 72 Stunden vor dem Spiel ..... € 10,00
  2. Spielabsage, Einlangen beim ansetzenden Schiedsrichterreferenten in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel ..... **einfache Entschädigung**
  3. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Spiel ..... **dreifache Entschädigung**
  4. Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn, wenn nicht anders geregelt (§ 24 SO/ÖBV) ..... € 30,00
  5. Verstoß gegen die Bekleidungs Vorschriften ..... € 30,00
  6. Nichtbefolgung von Verbandsvorschriften ..... max. € 30,00

Im Fall der Wiederholung während einer Meisterschaft ist das Doppelte des zuletzt verhängten Pönales zu entrichten.

7. Verspätete Einsendung des Spielberichtes (falls bedungen) .....€ 30,00
8. Unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Kursen (falls bedungen)  
.....€ dreifache Entschädigung

*Anmerkung:*

1. Die Pönali gelten auch für Einsätze in PROFILIGEN und ÖBV-Bewerben
2. Die in Abs. 2 Z3 und Z4 zitierten Entschädigungen basieren auf Spiele des Grunddurchgangs

## § 10 Entschädigung bei sonstigen Dienstleistungen

Dienstleistungen Dritter für Tätigkeiten, die nicht unter einen der unter §§ 1 bis 9 angeführten Ansprüche fallen, werden **nach Beschluss des Vorstands abgegolten**.

## § 11 Vergütung für Verdienstentgang

Verdienstentgang kann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstleistung im besonderen Interesse des ÖBV steht und dafür ein unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen wurde. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands notwendig. Bestätigungen über Verdienstentgang sind vom Arbeitgeber mit Zeit und Betrag zu deklarieren.

## § 12 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung (auch Abrechnung) hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen und satzungsgemäß vom Rechnungsempfänger zur Zahlung freizugeben. Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten/PRAE-Formularen und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt. Falls Originalrechnungen nicht vorgelegt werden können oder die Aufwendungen nicht ausschließlich im Interesse des ÖBV getätigt oder nachträglich genehmigt wurden, sind nur die in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Diäten und Entschädigungen zu erstatten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt prinzipiell nach den Richtlinien der BSO für totofähige Abrechnungen. Hier wird auf den Anhang 2 verwiesen. Dies betrifft sowohl die Formerfordernisse von Belegen, wie auch das verpflichtende Ausfüllen von Listen.
- (3) Barauszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten bzw. der Originalbelege erfolgen.
- (4) Akontozahlungen (Vorschuss) ist gegen spätere Verrechnung zulässig.
- (5) Die Rechnungslegung hat unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung bei sonstigem Verfall der Ansprüche zu erfolgen. Bei Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum hinausreichen (z.B. Trainingslager, Turnier, ÖMS, Kurse und Fortbildungsveranstaltungen) ist der Abrechnung eine zeitmäßige Aufstellung beizulegen.

Anmerkung betreffend die Verwendung von Listen:

1. Prinzipiell ist für jede Veranstaltung mit Ausnahme von Wettspielen eine Teilnehmerliste auszufüllen.
2. Bei Überweisung des zustehenden Anspruches auf bargeldlosem Weg ist die **Teilnehmerliste** auszufüllen und zu unterschreiben. Auf der Rückseite muss bei Inanspruchnahme von Ersatz der Reisekosten (siehe § 2) die Art des Reisemittels (öffentliches Verkehrsmittel oder privater PKW), sowie bei Inanspruchnahme von Tagesdiäten

ten (siehe § 3) der Zeitpunkt der tatsächlichen Abfahrt und die voraussichtliche Rückkunft vermerkt werden. Zugleich ist die Bankverbindung bekanntzugeben.

3. Bei Barauszahlungen ist die **Letztempfängerliste** auszufüllen und die Übernahme des Barbetrages mit Unterschrift zu bestätigen.
4. Für Entschädigungen gem. § 6 (Trainer), für Entschädigungen gem. § 7 (Vortrag) und für Entschädigungen gem. § 10 (Entschädigung bei sonstigen Dienstleistungen) ist eine **Honorarnote** auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Für pauschalierte monatliche Entschädigungen für freie Dienstnehmer: SpielerInnen, TrainerInnen oder SchiedsrichterInnen kann das Formular „**Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigung**“ (PRAE) ausgefüllt werden und ist zu unterschreiben. Hier gilt die Regelung, dass bis zu einer Obergrenze von monatlich **€ 540,00** oder **täglich € 60,--** (Stand: 2017) Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfreiheit besteht.
6. Für Entschädigungen gem. § 8 Abs. (2) (Schiedsrichter bei ÖMS) ist neben einer Teilnehmerliste auch das Formular „Abrechnungsformular ÖMS“ auszufüllen und zu unterschreiben
7. Auf den Anhang 2 wird hingewiesen.

## § 13 Einspruchs- und Eingabegebühren

(1) **Einspruch, Protest**, Eingaben in Verfahren z.B. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Einspruchsgebühr (im Sinne § 10 VO/ÖBV) ..... **€ 400,--**,  
sofern die Strafe oder Pönale darunter liegt, der Straf- oder Pönalbetrag, zu-  
mindest jedoch 100 €
2. Einspruchsgebühr gegen Beglaubigungen bei ÖBV Bewerben..... **€ 100,--**
2. Protestgebühr (im Sinne § 11 VO/ÖBV) ..... **€ 500,--**
3. Einspruch beim Landesverband eingebracht ..... **€ 100,--**
4. sonstige Eingabe beim ÖBV ..... **€ 100,--**

## § 13a Lizenzgebühren

Die **Lizenzgebühr für Spieler** beträgt:

1. Spielerlizenzgebühr für Erwachsene ..... **€ 21,00**
2. Spielerlizenzgebühr für Nachwuchs, sofern sie ausschließlich in Erwachsenenmannschaften gemeldet werden ..... **€ 10,50**
3. Spielerlizenzgebühr für Nachwuchsspieler ..... **kostenlos**
4. Lizenzgebühr für Spieler, die ausschließlich in eigens definierten Hobbyligen gemeldet werden **€ 12**, wobei davon die Hälfte dem jeweiligen Landesverband verbleibt
5. Die Zusatzlizenzgebühr für Spieler, die zusätzlich auch in einer Hobbymannschaft gemeldet werden .... **€ 6**, wobei die Hälfte davon dem jeweiligen Landesverband verbleibt

Anmerkung:

Der Begriff *Hobbyliga* wird in § 5 Abs. 2 Z5 WO/ÖBV geregelt.

## § 13b Trainerlizenz Gebühr

Die Lizenzgebühr für **Trainer** beträgt

1. Trainerlizenzgebühr ..... **€ 21,00**
2. Lizenzgebühr für eine internationale FIBA-Trainerlizenz lt. Vorschreibung FIBA



Anmerkung Z 3.

Für den ÖBV im Rahmen des Nationalteamprogramms nominierte Trainer erhalten vom ÖBV einen Refund der FIBA-Lizenzgebühr in gleicher Höhe.

## § 13c Schiedsrichterlizenz Gebühr

Die **Schiedsrichterlizenzgebühr** beträgt

1. Schiedsrichterlizenzgebühr ..... **€ 21,00**
  
2. Lizenzgebühr für internationale (=FIBA) Schiedsrichter und Kommissare lt. Vorschreibung FIBA

Anmerkung Z. 2.

Für den ÖBV als Delegationsschiedsrichter bei Nachwuchs-EM nominierte Schiedsrichter erhalten vom ÖBV einen Refund der FIBA-Lizenzgebühr in gleicher Höhe

## § 13d Gebühren für Ausländer, FIBA Gebühren

1. Ausländische Spieler sind solche, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
  
2. Für jeden ausländischen Spieler der für eine Mannschaft der ABL gemeldet wird, hat der Verein bei der jährlichen Anmeldung folgende Ausländermeldegebühr zu entrichten:
  - a) 1. Bundesliga Herren (ABL)..... **€ 700,00**
  - b) 2. Bundesliga Herren (falls als Profi gemeldet) ..... **€ 350,00**
  - c) 1. Bundesliga Damen (AWBL) ..... **€ 350,00**
  - d) 2. Bundesliga Damen (falls als Profi gemeldet) ..... **€ 175,00**

Jene Organisationseinheit, welche die Bundesligen administriert ist ermächtigt, anders lautende Gebühren für Ausländer für ihren Bereich zu definieren, womit die Gebühren gem. Za) bis Zd) in diesem Fall außer Kraft gesetzt sind.

3. Die, von den Bundesliga-Vereinen an die FIBA zu entrichtenden Gebühren werden nach Bekanntgabe durch die FIBA jener Organisationseinheit zur Zahlung vorgeschrieben, welche die Spiele der Bundesliga administriert. Die Vorschreibung ist hinfällig, sobald die direkte Zahlung des -Vereins der Profiligas an die FIBA nachgewiesen ist.

Anmerkung:

Zu Pkt. 2: Per Vertrag vom 08.03.2012 ist die Bundesliga an den Verein Austrian Basketball League (ABL) abgetreten, sowie die AWBL bis inkl. Saison 17/18 an den Verein Austrian Women Basketball League (AWBL).

Zu Pkt. 3: Der ÖBV haftet für die FIBA-Gebühren seiner Vereine.

4. Ergibt sich durch die Teilnahme eines Vereines an internationalen Wettbewerben (FIBA oder ULEB) ein Aufwand des ÖBV, so ist dieser durch den teilnehmenden Verein zu ersetzen.
  
5. Bei Fehlverhalten von Vereinen anlässlich der Teilnahme an europäischen Wettbewerben kann seitens der FIBA auch der Verband gestraft werden. Der Vorstand wird daher ermächtigt in Fällen, in denen zu befürchten ist, dass solche Maßnahmen

den Verband treffen können, den betreffenden Verein zu überprüfen und allenfalls dessen Teilnahme zu versagen.

6. Der ÖBV ist ermächtigt, für die von ihm ausgeschriebenen Bewerbe in der jeweiligen Ausschreibung auch über die Meldegebühren gem. Z2 hinausgehende Zahlungsverpflichtungen festzulegen.
7. Für jede **Neuanmeldung** eines Ausländers ist eine Gebühr wie folgt fällig
  1. Erwachsene ..... **€ 30,00**
  2. Nachwuchs **€ 15,00**, sofern der Spieler schon bei einem anderen internationalen Verband gemeldet war

## § 13e Nenngeld und Pönale für Bundesligen, die Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS), Bundesländercup und die Spiele um den Aufstieg in die Bundesliga

(1) Das Nenngeld und die Pönale für Bundesligen Damen und Herren gelten nur für den Fall, dass der ÖBV diese Ligen administriert und Veranstalter des Bewerbes ist.

1. Das **Nenngeld** für die Bundesligen Damen und Herren, Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften, und die Spiele um den Aufstieg in die Bundesliga wird jährlich vom Vorstand festgesetzt und verlautbart.
2. Vereine/Verbände haben folgende **Pönale** zu entrichten:
  - a) Nichtnennung einer Mannschaft zum Bundesländercup .... **€ 360,00**
  - b) Zurückziehung einer Mannschaft nach Auslosung, jedoch vor Beginn des Bewerbes ..... **€ 360,00**
  - c) Zurückziehung einer Mannschaft nach Beginn des Bewerbes ...dreifache Gebühr lt. Z d)
  - d) Nichtantreten, ausgenommen Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemie, Unfall, nachgewiesener Defekt des Anreisemittels) **€ 360,00**
  - e) Strafbeglaubigung und Punkteverzicht ..... **€ 180,00**
  - f) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) nach Ansetzung ..... **€ 36,00**
  - g) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) innerhalb von 72 Stunden vor Wettspiel ..... **€ 70,00**
  - h) verspätete Übermittlung von Spielergebnissen, Bericht über Spiele, Original der Spielberichte, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe) ..... **€ 36,00**
  - i) fehlende Originalspielberichte, Letztverbraucherlisten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen der Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe)..... bis zu **€ 70,00**
  - j) Rücktritt von der Ausrichtung einer Spielrunde nach Vergabe durch den ÖBV drei Wochen vor dem ersten Spieltermin ..... **€ 360,00**
  - k) mangelhafte Ausrichtung ..... bis zu **€ 70,00**
  - l) Der ÖBV belastet mit dem Nenngeld ÖMS und den rechtskräftig festgesetzten Pönalen die Vereine. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens der Vereine belastet der ÖBV das Konto des jeweiligen Landesverbandes.
  - m) Der ÖBV belastet mit den Pönali, die im Rahmen des Bundesländercups ausgesprochen werden, den zuständigen Landesverband.



- n) Sollten Spiele der ÖMS oder anderer vom ÖBV organisierter Bewerbe in Turnierform (mehr als 1 Wettspiel pro Mannschaft und Turnier) ausgetragen werden, so sind alle Wettspiele des Turniers als eine Einheit zu betrachten. Die Strafbeglaubigung von Spielen infolge unberechtigten Einsatzes eines Spielers, sowie Punkteverzicht sind von dieser Regelung ausgenommen.
- o) Sollte eine Veranstaltung durch N.A. (Pkt. d) oder Punkteverzicht (Pkt. e) bedingt nicht oder in einer anderen Form wie ursprünglich vorgesehen stattfinden können, haben Veranstalter Anspruch auf Regressforderungen für nachgewiesenem entstandenem Schaden bei ÖBV-Bewerben bis zum Höchstbetrag von max. EUR 1.000,00,--. Die Regressansprüche hat der verschuldete Verein zusätzlich zu den Pönale lt. Pkt. c) zu zahlen. Die Regressansprüche sind nachzuweisen (Originalrechnungen und Nachweis der Zahlungen). Die Regressforderungen betreffen Hallenmietkosten und/oder allenfalls Stornospesen für reservierte Unterkünfte. Weitere regressfähige Ansprüche können in bewerbs-spezifischen Richtlinien definiert werden.
- p) Vereine, welche ein N.A. verschulden haben zusätzlich zum Pönale lt. Pkt. d) durch das N.A. entstehende Kosten für Schiedsrichter oder Kommissare oder ÖBV-Aufsicht zu ersetzen.

*Anm ad Abs. 2:*

Ein **Punkteverzicht** (§ 11 Abs. 1 WO/ÖBV) erfolgt dann, wenn ein Verein ein Wettspiel **länger als 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin absagt, der ÖBV dem zustimmt und der absagende Verein in der Folge alle beteiligten Vereine und Schiedsrichter von der Absage nachweislich verständigt. Eine Absage hat innerhalb der offiziellen Bürozeiten zu erfolgen (Montag bis Freitag). Ein Wochenende, beginnend mit Freitag 13:00 Uhr bis Montag 09:00 Uhr, unterbricht den Zeitraum der 72 Stunden.

Erfolgt die Absage **innerhalb von 72 Stunden** vor dem angesetzten Spiel, so wird dies als **N.A.** (§ 13 Abs. 1 WO/ÖBV) gewertet.

(2) Die Ausschreibungen für jeweiligen Bewerb, inkl. Nenngelder und konkrete Pönalen sind zumindest 14 Tage vor der Beschlussfassung im Vorstand des ÖBV den Landesverbänden zur Information zu übermitteln.

(3) Wenn zumindest vier Landesverbände schriftlich bestimmte Nenngelder und Pönalen in gleicher Weise beeinspruchen, so kann eine Beschlussfassung im ÖBV Vorstand nur insofern erfolgen, als die Nenngelder und Pönalen des Vorjahres inflationsangepasst werden. Die Beeinspruchung hat dann Thema bei der nächsten Präsidentenkonferenz zu sein um ein Einvernehmen zu erzielen.

(4) Handelt es sich um einen neuen Bewerb und werden Nenngelder und Pönale beeinsprucht, so ist eine Beschlussfassung im ÖBV Vorstand erst zulässig, wenn zumindest mit sechs Landesverbänden ein Konsens erzielt wurde.

## § 13f Pönale für Verstoß gegen Verbandsbestimmungen

1. Verstößt ein Verein gegen Bestimmungen seines Landesverbandes, so ist ein Pönale fällig, dessen Höhe je nach Art und Auswirkung des Verstoßes der jeweilige Landesverband in seiner Gebührenordnung festsetzt.
2. Verstößt ein Landesverband gegen Bestimmungen des ÖBV, so ist ein Pönale je nach Art und Auswirkung des Verstoßes fällig. Bestimmungen des ÖBV, die Pönale gegen einen Landesverbandes neu vorsehen sind den Landesverbänden vier Wochen vor deren Beschluss im ÖBV Vorstand den Landesverbänden zur Kenntnis zu bringen. Sind mind. vier Landesverbände gegen diese Pönale ist der Beschluss auszusetzen und das Thema auf einem Präsidententreffen der LV Präsidenten zu

diskutieren. Ein Beschluss im ÖBV Vorstand kann gefällt werden, wenn bei diesem Treffen sich die Mehrheit der anwesenden LV für eine bestimmte Form der Pönale ausspricht.

3. Verstößt ein Schiedsrichter, Kommissar, Verbandsaufsicht oder Spielbeobachter gegen Bestimmungen des ÖBV, so ist, wenn nicht anders geregelt, ein Pönale je nach Art und Auswirkung des Verstoßes fällig.
4. Erkennt der ÖBV einen Verstoß eines Landesverbandes gegen eine der Bestimmungen des ÖBV, so ist die erste Stufe des Pönales eine Aufforderung zur Behebung. Nach Setzung einer Frist und Nichtbehebung des Verstoßes erfolgt dann die zweite Stufe der Pönalisierung mit einer Geldstrafe.
5. Die Höhe des Pönales darf jedoch die Ansprüche gem. § 17 Geb/ÖBV nicht übersteigen und wird vom Vorstand des ÖBV von Fall zu Fall einzeln beschlossen und festgesetzt.

### § 13g Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen TrO/ÖBV

1. In allen lizenzpflichtigen Spielen der Profiligen / ÖMS ist der erste Verstoß mit einer Rüge zu ahnden.
2. In der Meisterschaft der Profiligen ist ab dem zweiten Verstoß der gleichen Mannschaft jeweils ein Pönale, dessen Höhe zwischen ÖBV und den Profiligen zu vereinbaren ist, zu zahlen, sofern keine oder eine gültige, aber zu niedrige Lizenz vorgewiesen wurde.
3. In den Meisterschaftsbewerben der Landesverbände ist für den zweiten und jeden weiteren Verstoß ein vom Landesverband festgesetztes Pönale zu bezahlen, sofern keine oder eine gültige, aber zu niedrige Lizenz vorgewiesen wurde
4. Eine gültige, aber vergessene Lizenz bei ÖBV-Bewerben ist mit EUR 10,-- pro Spiel zu pönalisieren.
5. Bei Spielen der ÖBV-Bewerbe ist das Pönale für ÖMS-Spiele EUR 40,-- pro Spiel, für Spiele der 2. Bundesliga Damen und Herren EUR 70,--.
6. Die von den Profiligen und dem ÖBV vereinnahmten Pönale sind zweckgebunden für Trainerprogramme der Aus- und Fortbildungen zu verwenden. Den Landesverbänden wird eine ähnliche Regelung empfohlen

### § 13h Inflationsanpassung

- (1) Alle **Gebühren** gem. Abs. (2), (3) und (4) werden indexangepasst, erstmals ab der ordentlichen GV 2012. Ausgangsbasis ist der VPI 2005 vom März 2009 mit 107,3 und folgend immer zum März des Jahres der GV.
- (2) Die Höhe der nachfolgend angeführten Lizenzgebühren basieren auf dem Stand Generalversammlung 2015 und sind jährlich ab Anmeldung im ZMS fällig.
- (3) Die Verrechnung aller Lizenzgebühren erfolgt an die Landesverbände und die ABL. Die Basis der Berechnung bildet die Datenbank des zentralen Meldewesens (ZMS).

### § 14 Internet und internetbasierende Datenbankbetreuung Zentrales Meldewesen für Spieler

Zur Finanzierung des zentralen Meldewesens via Internetportal wird die aufzubringende Summe auf alle gemeldeten SpielerInnen je nach Zugehörigkeit (LV oder PROFILIGEN) aufgeteilt und der jeweiligen Organisation (LV oder PROFILIGEN) in Rechnung gestellt.

## § 15 Ausbildungsentschädigungen für SpielerInnen

Die Modalitäten für Ausbildungsentschädigungen für Spieler und Spielerinnen, die für das österreichische Nationalteam spielberechtigt wären und die in der höchsten Spielklasse der Damen und Herren gemeldet werden, wird in Vereinbarungen zwischen dem ÖBV und der ABL bzw. der AWBL geregelt.

Anmerkung: siehe ABL/ÖBV-Vertrag

### Zusatz zum Vertrag ÖBV-ABL 2013/ Anlage 3

#### § 8 Nachwuchsförderung

(1) Für alle Spieler, die für ein Österreichisches Nationalteam spielberechtigt wären und das 26 Lebensjahr zum 31.12 des Jahres in dem die Saison beginnt noch nicht vollendet haben, sind die Zuschläge zu den Lizenzgebühren nach folgendem Aufteilungsschlüssel an die Verbandsvereine ausbezahlen, die den Spieler ausgebildet haben (Ausbildungsvereine):

je U12 Jahr: 10%

je U14 Jahr: 10%

je U16 Jahr: 15%

je U18 Jahr: 15%

Bei Spielern die in einer Saison in mehreren Vereinen gespielt haben ist zu aliquotieren.

(2) Bei der Ausschüttung der Zuschläge zu den Lizenzgebühren werden nur Ausbildungsvereine berücksichtigt, die in der betreffenden Saison auch am Spielbetrieb des zuständigen Landesverbands teilnehmen. Bei Vereinsfusionen ist für die Anerkennung zum Erhalt des Status eines Ausbildungsvereins eine Zustimmung des ÖBV einzuholen; diese ist mindestens bis zum Jahresende des Jahres zu beantragen in dem die Fusion stattgefunden hat.

(3) Bestehen für einen Spieler gemäß Abs 1 für ein, mehrere oder alle Nachwuchsjahre keine Ausbildungsvereine oder hat der Spieler das 26 Lebensjahr zum 31.12 des Jahres in dem die Saison beginnt, überschritten, so ist jeweils nicht zuordenbare Lizenzgebühr dem aktuellen Verein zurückzuzahlen.

(4) Für Spieler, für die bereits eine Ausbildungsentschädigung nach dem bis zu Saisonbeginn 2007/2008 geltenden Ausbildungsentschädigungssystem geleistet worden oder für die keine Ausbildungsentschädigung im bis zu dieser Neuregelung geltend gemacht wurde wird keine Nachwuchsförderung ergibt.

(5) Die ABL wird dem ÖBV alle in der Bundesliga gemeldeten Spieler bekannt geben, wobei der ÖBV bis 31.3 des Folgejahres alle Nachwuchsvereine bekannt geben wird und sich daraus die Berechnung der Nachwuchsförderung ergibt.

(6) Sollten einzelne Jahre strittig sein oder spezielle Vereinbarungen zwischen Vereinen nachgewiesen werden, so werden ÖBV und ABL einvernehmlich eine individuelle Vorgangsweise festlegen

Nach dem sog. Tantiemen-System aus dem Jahre 1996 erfolgen ab der Saison 2008/2009 keine Auszahlungen mehr.

## **§ 16 Förderungen**

Der ÖBV stellt für unterschiedliche Zwecke jährlich Fördermittel bereit. Die Art und die Höhe der Förderungen werden nach Maßgabe der Leistbarkeit im Rahmen des Budgets beschlossen. Alle Förderungen müssen beantragt werden und nach Genehmigung nach den definierten Richtlinien totofähig abgerechnet werden.

## **§ 17 Totomittel für Landesverbände**

Der ÖBV erhält jährlich projektbezogene Fördermittel gemäß Bundessportfördergesetz zugewiesen. Sollten auch projektbezogene Förderungen für Landesverbände zur Verfügung stehen, so werden diese nach Maßgabe der Leistbarkeit im Rahmen des Budgets beschlossen.

## **§ 18 Abgabenrechtliche Hinweise**

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Empfänger von Entschädigungen auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht (§ 109a EStG) zu achten hat.
- (2) Honorare sind seitens des ÖBV gem. § 109a EStG an das Finanzamt meldepflichtig

## **§ 19 Zahlungsvorschreibung**

Soweit nicht in einzelnen Bestimmungen ein anderer Modus vorgesehen ist, sind die Vorschreibungen wie nachstehend durchzuführen:

- (1) Zahlungsvorschreibungen erfolgen im Verlautbarungsmedium, mittels Fax, E-Mail oder auf dem Postweg und haben den Zahlungszweck, die Höhe der Forderung und die Fälligkeit zu beinhalten.
- (2) Jede Zahlung ist auf das Konto des Österreichischen Basketballverbandes zu leisten (IBAN: AT13 2011 1410 0240 9277)
- (3) Die Zahlung ist fristgerecht erfüllt, wenn sie bis zu dem in der Vorschreibung genannten Termin (Fälligkeit), der 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen soll, auf dem angegebenen Konto valutamäßig verfügbar ist. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung ausgestellt. Die Mahnung enthält eine Mahngebühr von 5 % des zu zahlenden Betrages. Die Mahnung hat den Hinweis auf Abs. (4) zu beinhalten.
- (4) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist lt. Mahnung tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre, aller Mannschaften des säumigen Vereins/Verbandes in Kraft.